



LANDESPFLEGEKAMMER RHEINLAND-PFALZ (KdöR), Große Bleiche 14-16, 55116 Mainz

Deutscher Bundestag  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin

**Dr. rer. cur. Markus Mai**  
**Präsident**  
Krankenpfleger (RN) |  
Pflegerwissenschaftler

Mainz, 31. März 2022

### **Mit Blick auf die erste Lesung des Vierten Corona-Steuerhilfegesetzes am 8. April 2022**

Sehr geehrte Frau Abgeordnete,  
sehr geehrter Herr Abgeordneter,

in den letzten Wochen erreichten uns als Landespflegekammer Rheinland-Pfalz vermehrt Beschwerden unserer Mitglieder, der Pflegefachpersonen in Rheinland-Pfalz. Die Beschwerden zielen auf die Steuer- und Abgabenerhebung für Corona-Sonderzahlungen, die jetzt teilweise von Unternehmen aufgrund tariflicher Regelungen oder auch freiwillig geleistet werden. Diese Pflegefachpersonen fühlen sich im Vergleich zu anderen Empfängern von Bonuszahlungen nicht fair und ungleich behandelt. Sie äußern Unmut darüber, dass sich der Staat nunmehr an derartigen Bonuszahlungen, die eine Würdigung Ihrer Leistungen in der Corona-Pandemie zum Ziel haben sollten, "bediene". Hier konnten wir oft mit Verweis auf §3 Nr. 11a Einkommensteuergesetz entsprechend unterstützen.

Nach unseren Informationen will der Deutsche Bundestag sich in seiner Sitzung am 8. April 2022 in erster Lesung mit dem "Vierten Corona-Steuerhilfegesetz" befassen. Dort ist in Absatz 1 eine entsprechend erweiterte Steuerbefreiung für "coronabedingte Sonderzahlungen" bis zur Höhe von 3.000,-€ vorgesehen, was wir sehr begrüßen. Diese Steuerbefreiung könne aber entsprechend des Gesetzentwurfs ausschließlich für „bundes- oder landesrechtliche Regelungen“ in Anspruch genommen werden. Besonders hier sollten ebenfalls freiwillige oder tariflichen Corona-Bonuszahlungen der Arbeitgebenden Berücksichtigung finden.

Insbesondere für die Bereiche nach §23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 11 und §36 Abs. 1 Nr. 2 des Infektionsschutzgesetzes (bspw. ambulante Pflegedienste und Seniorenheime) ist nach den derzeitigen Überlegungen zu den Coronabonuszahlungen (Entwurf eines Gesetzes zur Zahlung eines Bonus für Pflegekräfte in Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen, Stand 10. März 2022) ein deutlich niedrigerer Bonussatz von max. 550,-€ vorgesehen, verglichen mit den Bonussätzen für Pflegefachpersonen in Krankenhäusern. Für die Einrichtungen der Eingliederungshilfe sind sogar derzeit gar keine Bonuszahlungen vorgesehen.

Unabhängig von der Frage, wie wir diesen Ansatz bewerten, hielten wir es für sehr geeignet, wenn die vorgenannten Regelungen aus Artikel 1 des Entwurfs des Vierten Corona-Steuerhilfe-Gesetz auch auf tarifbezogene oder freiwillig von Arbeitgebenden geleistete Corona-Bonuszahlungen ausgedehnt

1



werden.

Wir würden uns freuen, wenn Sie sich dieser Perspektive anschließen könnten, um die herausragende Arbeit der Pflegefachpersonen zu würdigen und Demotivationen abzuwenden.

An dieser Stelle möchte ich auch noch einmal auf die Bereiche der psychiatrischen Versorgung und der Eingliederungshilfe hinweisen. Gerade in diesen Bereichen haben wir deutliche Belege, dass dort die Belastungen aufgrund der Corona-Pandemie ebenfalls erheblich gewirkt haben. Wir bitten Sie daher auch, für diese Bereiche Bonusregelungen zu überdenken.

Sehr gerne stehe ich Ihnen für weitere Fragen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen und besten Wünschen für Ihre Gesundheit

Dr. Markus Mai  
Präsident